

Leipziger Uhrmacher-Zeitung

Organ der Deutschen Uhrmacher-Vereinigung, Zentralstelle zu Leipzig

des Verbandes Elsaß-Lothringischer Uhrmacher, der Freien Innung für das Uhrmachergewerbe im Stadt- und Landkreis Bielefeld, der Zwangsinnung der Uhrmacher, Goldschmiede und Optiker zu Bochum, der Zwangsinnung für das Uhrmacher-, Gold- und Silberarbeiter-Handwerk des Kreises Iserlohn und der Uhrmacher-Vereinigung zu Stendal.

Abonnements- und Insertions-Bedingungen siehe auf dem Titelblatt.

Telegramm-Adresse: Uhrmacher-Zeitung Diebener, Leipzig.

Sprech-Anschluß Nr. 2991.

Nachdruck ist nur nach vorheriger Vereinbarung unter genauer Quellenangabe gestattet!

Nr. 5

Leipzig, 1. März 1907

14. Jahrg.

Deutsche Uhrmacher-Vereinigung, Zentralstelle zu Leipzig.



Am 18. Februar fand die übliche Monatssitzung im Hotel „Herzog Ernst“ statt, zu der die Mitglieder Herren Diebener, Friedrich, Hahn, Hofmann, Magdeburg, Scheibe, Schneider, Wacker und Wildner erschienen waren.

Wie schon bekannt, hatten wir, um eine Verständigung über unseren Entwurf des

Arbeitsvertrages

herbeizuführen, den Leipziger Uhrmacher-Gehilfenverein ersucht, einige Mitglieder zu einer Aussprache zu entsenden. Es lag uns daran, einmal aus dem Munde der Gehilfenvertreter zu erfahren, welche Wünsche diese für einen derartigen Vertrag hegen. Leider ist uns diese Möglichkeit dadurch genommen, daß der Vorstand des Vereins eine Zusammenkunft ablehnte und dies damit begründete, daß die Gehilfen die Einführung eines Vertrages als unnötig betrachten.

Wir sind darüber anderer Meinung, indessen glauben wir, daß die Entwicklung der Arbeitsverhältnisse schon von selbst den Standpunkt der Gehilfen korrigieren wird, und deshalb lassen wir vorläufig unseren Vertrag ruhen.

Den ersten Erfolg unserer jahrelangen Bemühungen um eine Abänderung der

Leihhausordnungen

können wir heute verzeichnen. Für Preußen hat der Minister des Innern über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen, sowie über den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher folgende Vorschriften erlassen:

1. Neue Sachen, die nicht zu den Gebrauchsgegenständen des Verpfänders gehören, dürfen nur auf Grund einer Bescheinigung der Ortspolizeibehörde als Pfandstücke angenommen werden.

2. Zum Zwecke der Ausstellung der Bescheinigung ist der Ortspolizeibehörde vom Verpfänder oder vom Pfandleiher ein Verzeichnis der zu verpfändenden neuen Sachen einzureichen. Die Ausstellung erfolgt durch Aufdrückung des Amtssiegels auf das dem Antragsteller zurückzugebende Verzeichnis.

3. Die Bescheinigung ist auszustellen von der Ortspolizeibehörde des Wohnortes oder des Ortes der gewerblichen Niederlassung des Verpfänders und, wenn der Pfandleiher sein Gewerbe an einem anderen als den genannten beiden Orten betreibt,

außerdem auch von der Ortspolizeibehörde des Ortes der gewerblichen Niederlassung des Pfandleihers. Hat der Verpfänder in Preußen keinen Wohnsitz und keine gewerbliche Niederlassung, so genügt die Bescheinigung der letztgenannten Ortspolizeibehörde.

4. Die Ausstellung der Bescheinigung ist von der Ortspolizeibehörde zu versagen,

- wenn die Sachen zum Zwecke der Versteigerung angeschafft oder hergestellt sind,
- wenn es an einem hinreichend begründeten Anlaß für die Verpfändung fehlt, insbesondere, wenn die Verpfändung zum Zwecke des Vertriebes der Sachen erfolgen soll,
- wenn ein nach Fälligkeit des Darlehns erfolgender Verkauf der Pfandstücke durch den Pfandleiher eine empfindliche Schädigung der angesessenen Gewerbetreibenden herbeiführen würde.

5. Bei der Verpfändung einer der in Ziffer 1 bezeichneten Sachen ist in das Pfandbuch bei der Bezeichnung des Pfandes folgende Eintragung zu machen:

„Neue Sache. Bescheinigung der Ortspolizeibehörde zu (Ortsname) vom (Datum).“

6. Die Bescheinigungen sind vom Pfandleiher zusammen mit den Pfandbüchern aufzubewahren.

7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, soweit nicht nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften eine höhere Strafe eintritt, gemäß § 360 Nr. 12 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft.

Die Bedeutung dieser Vorschriften wird unseren Mitgliedern, die wissen, welche Mühe wir auf die Verfolgung der Leihhauschäden verwendet haben, sofort klar werden. Ist damit doch das Versetzen neuer Waren zu unlauteren Zwecken so gut wie unmöglich gemacht worden. Die Bedingung, daß der Verpfänder für neue Sachen, die nicht zu seinen Gebrauchsgegenständen gehören, d. h., die nicht aus seinem Haushalt stammen, eine Bescheinigung der Ortsbehörde beibringen muß, ist eine derartige Erschwerung des Versatzes, daß die weitere Bestimmung, welche der Behörde das Recht gibt, die Ausstellung der Bescheinigung auch noch zu versagen, fast einem direkten Verbote des Verpfändens neuer Waren gleichkommt.

Ganz besonders verweisen wir auf die Vorschrift 4 c, welche als Schutz der ansässigen Gewerbetreibenden bezeichnet werden kann. Der preußische Minister des Innern hat hier eine Maßregel, die seit dem Jahre 1902 schon für den Betrieb der Versteigerer zum Schutze der Gewerbetreibenden Gültigkeit hat, auf das Pfandleihgewerbe ausgedehnt. Wir glauben, daß er sich damit den Dank aller Gewerbetreibenden, die seither unter den Auswüchsen der Pfandhäuser leiden müssen, verdient hat und können nur wünschen